

# **AXENJO FILM AGBs**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXENJO – FILM. Der Vertragspartner wird im nachfolgenden „Kunde“ oder „Vertragspartner“ genannt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der AXENJO - FILM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

- Die Angebote der AXENJO - FILM sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigungen oder durch tatsächliche Lieferung zustande.
- Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung von AXENJO - FILM für den Vertragsinhalt maßgeblich.

### **§ 3 Überlassene Unterlagen**

- An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Angebote, Konzepte, Kalkulationen, Drehbücher, Skripte, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Kommt es zwischen AXENJO – FILM und dem Kunden zu keinem Vertragsabschluss sind die ausgehändigten Unterlagen der AXENJO- FILM innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei digitaler Form zu löschen und bei analoger Form an uns zurückzusenden.

## § 4 Preise und Zahlung

- Bei Preisabsprachen mit dem Kunden, die in Zusammenhang mit dem Kauf von Artikeln sowie für die Erbringung von Dienstleistungen stehen, gelten ausschließlich Netto Preise zuzüglich Mehrwertsteuer und eventuell anfallender Lieferkosten bzw. Versandkosten in jeweils gültiger Höhe.
- Bei gebuchter Dienstleistung werden je nach Aufwand zusätzliche Kosten für Reisen, Verpflegung, Übernachtungen sowie Spesen in gültiger Höhe berechnet. Diese werden im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung nach bestem Wissen berechnet und angegeben. Sollten die dafür veranschlagten Kosten nicht ausreichen, werden diese auch im Nachhinein an die tatsächlichen Kosten angepasst.
- Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Dienstleistungen und Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

## § 5 Leistungserbringung

- Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. AXENJO FILM kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten und nach Absprache mit dem Kunden die Projektleitung übernehmen. Im Zweifel liegt die Projektleitung bei dem Vertragspartner.
- Schriftliche Konzepte sind kostenpflichtig, soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung dazu treffen.
- Auch wenn ein Teil der Leistungen vom Vertragspartner erbracht werden, ist allein AXENJO FILM ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem Projektkoordinator von AXENJO FILM Vorgaben machen und nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- Der Kunde trägt das Risiko dafür, dass die in Auftrag gegebene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
- Bei Zweifelsfragen hat sich der Kunde rechtzeitig durch Mitarbeiter von AXENJO FILM oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Verändert er nach Vertragsabschluss die Anforderungen an dem Leistungsgegenstand trägt er das Mehrkostenrisiko, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes, kann AXENJO FILM Gesprächsnotizen fertigen und die Unterzeichnung von Protokollen fordern. Der Vertragspartner wird die Notizen unverzüglich prüfen und AXENJO Film über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.

- AXENJO FILM entscheidet, welche Mitarbeiter eingesetzt werden und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Das kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung beinhalten.
- Können Leistungen aus Gründen, die AXENJO FILM nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten und Leistungen dennoch in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Vertragsänderungen**

- Während der Laufzeit eines Einzelvertrags können beide Parteien jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.
- Im Falle eines Änderungsvorschlags durch den Kunden wird AXENJO FILM innerhalb einer angemessenen Zeit mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkung sie auf die vertragliche Leistung hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Qualität der Leistung und der Vergütung (Zusatzangebot). Der Vertragspartner hat AXENJO FILM sodann schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen durch Annahme des Zusatzangebots aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen fortführt.
- Stellt die Prüfung eines Änderungsvorschlags einen nicht unerheblichen Aufwand dar, kann AXENJO FILM den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
- Im Falle eines Änderungsvorschlags durch AXENJO FILM wird der Kunde schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.
- Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Kunde kann verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. Er ist sodann verpflichtet AXENJO FILM wirtschaftlich entsprechend einer Durchführung des Vertrags schadlos zu halten.

## **§ 6 Mietverträge**

- Mit uns geschlossene Mietverträge sind Dienstverträge. Das gilt auch dann, wenn die Gerätevermietung mit der Ausführung anderer Leistungen verbunden ist. Die Erweiterung zu einem Werkvertrag muss ausdrücklich und schriftlich vereinbart sein.
- Gegenstand eines Mietvertrages sind ausschließlich die im Vertrag aufgeführten Einzelgeräte. AXENJO FILM behält sich vor, die im Mietvertrag aufgeführten Geräte bis zum Gefahrübergang / zur Übergabe an den Kunden durch funktionsgleiche Geräte zu ersetzen.
- Für den Fall, dass ein schriftlicher Mietvertrag nicht geschlossen wurde, kommt der Mietvertrag spätestens durch die Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes zustande.
- Die Dauer eines Mietvertrages richtet sich nach dem vertraglich festgelegten Mietzeitraum. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Verlängerung der Mietdauer. AXENJO FILM kann einer Verlängerung der Mietdauer in dringenden Fällen auf Wunsch des Kunden zustimmen, ein Anspruch des Kunden auf Verlängerung der

Mietdauer besteht in keinem Fall. Ist keine Mietdauer angegeben, so endet der Mietvertrag mit einem Rückgabeverlangen von AXENJO FILM.

- Es gilt der jeweils vertraglich vereinbarte Mietpreis. Bei einer vorzeitigen Rückgabe der Geräte durch den Kunden ist AXENJO FILM berechtigt, den vollen Mietpreis zu verlangen, es sei denn, ein vorzeitiges Rückgaberecht wurde ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart.
- Sollte AXENJO FILM mit der Bereitstellung von Mietgeräten in Verzug geraten, so erwächst dem Kunden hieraus nur dann ein Schadensersatzanspruch, wenn der Verzug aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist. Die Beweispflicht hierfür obliegt dem Kunden. Für den Fall, dass AXENJO FILM mit der Anlieferung von Waren beauftragt ist, gilt dies entsprechend, für den Fall, dass AXENJO FILM mit der Übergabe der Ware an den Transporteur in Verzug gerät. Für Verschulden des Transporteurs oder für verspätete Anlieferung der Ware beim Kunden aufgrund von höherer Gewalt haftet AXENJO FILM in keinem Fall, auch dann nicht, wenn der Transporteur von AXENJO FILM beauftragt worden ist.
- Der Kunde verpflichtet sich zu sorgfältigem Gebrauch und fachgerechter Bedienung der Mietsache. Bedienungsanleitung und/oder Gebrauchsempfehlungen sind zu beachten. Der Kunde bestätigt mit Annahme der Mietsache, mit dem Gebrauch vertraut zu sein. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu sichern. Der Kunde haftet für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften. Eine Weitervermietung der Mietsache ist unzulässig.
- Der Kunde haftet für sämtliche Schäden (z. B. Defekte durch fehlerhafte Stromversorgung, Verschmutzung von Projektoren durch Einsatz von Nebelmaschinen, Transportschäden, Brand- oder Wasserschäden, Verlust, Diebstahl etc.), die während der Mietzeit an den Geräten auftreten / verursacht werden. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die durch das Verhalten Dritter verursacht worden sind. Bei Diebstahl, Verlust oder Totalschaden hat der Kunde gleichwohl den vollen Mietpreis zu bezahlen. Der Kunde hat zudem den Wiederbeschaffungswert des Gerätes zu ersetzen. Kann der Wiederbeschaffungswert nicht ermittelt werden, gilt im Zweifel der Neupreis als Wiederbeschaffungswert. Darüber hinaus hat der Kunde bei AXENJO FILM die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgerätes zu ersetzen.
- Im Fall der Beschädigung der Mietsache hat der Kunde die Reparaturkosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche Schäden zu ersetzen, die bei AXENJO FILM dadurch entstehen, dass ein Gerät reparatur- oder verlustbedingt nicht zur Verfügung steht, dies gilt namentlich auch für entgangenen Gewinn im Fall von Folgeaufträgen, die reparatur- oder verlustbedingt nicht erfüllt werden können.
- Die Mietgegenstände werden in einwandfreiem Zustand und mit dem jeweils erforderlichen Zubehör zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann die Vollständigkeit und den Zustand der Mietgeräte bis zur Übergabe an ihn oder den Transporteur überprüfen. Im Zweifel gilt der vertragsgemäße Zustand der Mietsache mit der Annahme als anerkannt. Eventuelle Mängel der Mietsache sind AXENJO FILM unverzüglich anzuzeigen. AXENJO FILM muss Gelegenheit gegeben werden, den Mangel zu beheben oder ein anderes gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen. Im Fall von Mängeln haftet AXENJO FILM nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung von AXENJO FILM für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (auch z. B. im Fall von Datenverlust) aufgrund des Gebrauchs der Mietsache ist ausgeschlossen. Für Schäden des Kunden aufgrund eines Ausfalls der

Mietgegenstände (z. B. Ausfall einer Veranstaltung) obliegt diesem die volle Darlegungs- und Beweislast.

- Die Mietgegenstände sind nach Ablauf der Mietzeit, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag bis 12.00 Uhr zurückzugeben. Wirtschaftliche Verluste aufgrund von verspäteter Rückgabe sind vom Kunden zu ersetzen, dies umfasst auch Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn. Zudem erhöht sich der Mietpreis um die Dauer der Verspätung (mindestens um einen Einsatztages). Verzichtet der Kunde bei Rückgabe auf eine Überprüfung der Mietgeräte, so wird damit die von AXENJO FILM durchgeführte Überprüfung anerkannt.
- Bei Ablauf der Mietzeit hat der Kunde den Mietgegenstand unbeschädigt, gereinigt, betriebsfähig und vollständig zurückzugeben. Die Rücknahme des Mietgegenstands durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt einer Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands. Wir behalten uns eine ausführliche Prüfung des Mietgegenstands und bei dessen Beschädigung die Geltendmachung des entsprechenden Schadensersatzes vor. Der Kunde ist spätestens bei der Rückgabe des Mietgegenstands verpflichtet, uns auf eventuelle Schäden an dem Mietgegenstand unaufgefordert aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Schäden nur für möglich hält.
- Tritt der Kunde vom Mietvertrag zurück, so kann AXENJO FILM den vollen Mietpreis als Stornokosten fordern. Erfolgt der Rücktritt eine Woche vor Mietbeginn, so hat der Kunde eine Pauschale in Höhe von 30 % des Mietpreises zu bezahlen.
- AXENJO FILM ist berechtigt, vom Kunden für die Zeit der Mietdauer eine angemessene Kautionsleistung zu fordern. Die hinterlegte Sicherheitsleistung kann nach Ende des Mietzeitraums mit den anfallenden Mietkosten verrechnet werden. Sind Teilzahlungen vereinbart, so kann AXENJO FILM die Mietsache im Fall des Zahlungsverzuges herausfordern.
- Ist neben der Vermietung von Gegenständen auch vereinbart, dass AXENJO FILM Personal zur Aufbauhilfe oder Bedienung der Mietgegenstände stellt, so ist den Anweisungen unseres Personals grundsätzlich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen unseres Personals durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritten lösen Schadensersatzansprüche aus. Die Beweislast für vertragsgemäßes Verhalten liegt beim Kunden.

## **§ 7 Kaufverträge**

- Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Regelung sind Angebote der AXENJO FILM stets freibleibend. Ist ein schriftlicher Kaufvertrag nicht geschlossen, so kommt der Vertrag durch die Übergabe des Gerätes an den Käufer zustande.
- Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Liefertermine unverbindlich. Der Kunde ist zur Annahme und Bezahlung von Teilleistungen verpflichtet. Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder Lieferschwierigkeiten berechtigen den Kunden nicht zum Schadensersatz, darüber hinaus findet eine Haftung von AXENJO FILM nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit statt. Die Beweislast hierfür obliegt dem Kunden. Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der Vertragsgegenstand nicht mehr verfügbar ist, führt dies nicht zu einem Schadensersatzanspruch des Kunden. AXENJO FILM ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf die Gefahr und auf Kosten des Kunden, auch dann, wenn kostenfreie Lieferung vereinbart war oder ein Transporteur von AXENJO

FILM beauftragt wird. Mit der Übergabe der Kaufsache an den Transporteur hat AXENJO FILM den Vertrag erfüllt.

- AXENJO FILM behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus dem Vertrag und der Geschäftsverbindung (auch aus anderen Verträgen) erfüllt sind. Dies gilt auch auf einen Saldo, soweit Forderungen gegenüber dem Kunden in laufender Rechnung gebucht sind (Kontokorrentvorbehalt). Der Kunde tritt im Fall des Weiterverkaufs seine Forderungen an seinen Kunden von der AXENJO FILM ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist bis zum Eigentumsübergang unzulässig. Bei Zahlungsverzug ist AXENJO FILM berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zurückzufordern.
- Da AXENJO FILM nicht der Gerätehersteller ist, gelten die Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller. In Garantiefällen ist AXENJO FILM von der Einsendung von Geräten zu informieren. Die Einsendung muss in Originalverpackung und auf Kosten des Kunden erfolgen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Verschleiß oder betriebsbedingte Abnutzung zurückzuführen sind. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels obliegt dem Kunden. Zeigt der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Erhalt der Ware an, gilt diese als mangelfrei und vollständig angenommen.

## **§ 8 Reparaturen**

- AXENJO FILM ist berechtigt, in Einzelfällen einen angemessenen Vorschuss auf die zu erwartenden Reparaturkosten zu verlangen, insbesondere dann, wenn die Reparatur mit Aufwendungen der AXENJO FILM verbunden ist.
- Im Fall von Reklamationen des Kunden hat AXENJO FILM zunächst das vorrangige Recht, eine Nachbesserung vorzunehmen.
- Nach Abschluss der Reparatur ist der Kunde verpflichtet, das Gerät auf Anforderung bei AXENJO FILM abzuholen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, so ist AXENJO FILM berechtigt, nach erfolgter Verkaufsandrohung das Gerät nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig zu verkaufen. Ein eventuell die Forderung von AXENJO FILM übersteigender Erlös steht dem Kunden zu.
- Sollte der Transport des Geräts zum Kunden vereinbart sein, hat der Kunde die Kosten für den Transport zu tragen. Die Gefahr zufälligen Unterganges trägt der Kunde ab Übergabe des Geräts an den Transporteur.

## **§ 9 Liefer- und Leistungszeit**

- Die von AXENJO FILM genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart.
- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die AXENJO FILM die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (dazu gehören auch nachträglich eintretende

Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, usw., auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten der AXENJO FILM eintreten) hat AXENJO FILM auch bei verbindlichen vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen AXENJO FILM, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt hinsichtlich des noch zu erfüllenden Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- Sofern AXENJO FILM die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von AXENJO FILM.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die im Bereich des Käufers liegen, so ist dieser verpflichtet an AXENJO FILM vom Tag der Bekanntmachung der Versandbereitschaft an die bei Dritten entstehenden Fuhr- und Lagerkosten einschließlich aller Nebenkosten zu zahlen. Lagert AXENJO FILM die Ware bei sich selbst ein, so sind an sie 1 % des Rechnungsbetrages je Monat zu entrichten.
- AXENJO FILM ist zu Teillieferungen und Teilleistung jederzeit berechtigt.
- Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

## **§ 10 Zurückbehaltungsrechte**

- Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 11 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

### **Produktion**

- Die Produktbeschreibung des Werks in der Leistungsbeschreibung (z.B. Angebot) ist grundsätzlich als Beschaffenheit zwischen den Parteien vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung seitens AXENJO FILM stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Werks dar.
- AXENJO FILM leistet für Mängel eines Werks zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuerstellung.
- Sofern AXENJO FILM die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder diese AXENJO FILM nicht zumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung anstatt der Leistung verlangen.

- Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
- Mängel der gelieferten Leistung sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung - bei verdeckten Mängeln innerhalb von vier Wochen nach ihrer Entdeckung - schriftlich zu rügen. Eine schriftliche Rüge muss auch den bezeichneten Fehler enthalten.
- Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung des Werks.
- Stellt sich heraus, dass das von dem Kunden zur Nachbesserung eingesandte Werk mangelfrei ist, kann AXENJO FILM dem Kunden die Aufwendungen in Rechnung stellen, die er zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit des Werks gehabt hat.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Kunden. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

### **Vermietung/Verkauf**

- AXENJO FILM gewährleistet, dass die Geräte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistung entspricht, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Mängel des Kaufgegenstands wird insoweit übernommen, als von Seiten der Hersteller- oder Lieferwerke Ersatz geleistet wird.
- Die Gewährleistung beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Herstellers oder von AXENJO FILM nicht befolgt, Änderungen an den Produkten sowie eigenmächtige Eingriffe oder Reparaturversuche vorgenommen, Teile oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jeder Gewährleistungsanspruch.
- Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Der Käufer muss AXENJO FILM Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind AXENJO FILM unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass der Liefergegenstand mit Mängeln behaftet ist, ist der Käufer nach Wahl der AXENJO FILM verpflichtet,
  - a) das schadhafte Teil, bzw. Gerät, auf Kosten von AXENJO FILM an diese zu versenden
  - b) das schadhafte Teil, bzw. Gerät, bereitzuhalten und durch einen Servicetechniker der AXENJO FILM oder des Geräteherstellers reparieren zu lassen. Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort



vorgenommen werden sollen und dieser Ort nicht mit dem Empfangsort übereinstimmt, ist der Käufer verpflichtet, die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu den Standard Sätzen von AXENJO FILM zu bezahlen.

- Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- Sollte die Durchführung von Reparaturarbeiten durch AXENJO FILM Bestandteil eines Vertrages sein, so werden diese Reparaturarbeiten nach bestem Wissen und Gewissen fachgerecht ausgeführt. Für die Aufrechterhaltung der Gewährleistung für Reparaturarbeiten werden von AXENJO FILM nur original Ersatzteile der Hersteller verarbeitet.
- Gewährleistungsansprüche gegen AXENJO FILM stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.
- Im Falle der Vermietung ist AXENJO FILM zum Schadenersatz nur verpflichtet, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Im Übrigen ist AXENJO FILM zum Schadenersatz nicht verpflichtet. Das Recht des Mieters, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, ist ausgeschlossen. AXENJO FILM gewährt dem Mieter stattdessen ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wird die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch AXENJO FILM unmöglich, verweigert oder unzumutbar verzögert, lebt das Recht zur fristlosen Kündigung durch den Mieter auf.
- Der Kunde hat die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Kunden oder durch die technische Umgebung oder Systemumgebung verursacht sind. Leistungen, die AXENJO FILM erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden gemäß § 3 (Vergütung, Zahlung, Vorbehalt) in Rechnung gestellt.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Kunden. Für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **§ 12 Eigentumsvorbehalt**

- AXENJO FILM behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn AXENJO FILM sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. AXENJO FILM ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- Geht AXENJO FILM bei Bezahlung der Forderung eine wechselfähige Haftung ein, bleibt der Eigentumsvorbehalt mit seinen Ausgestaltungen so lange bestehen, bis der Käufer den Refinanzierungswechsel eingelöst hat und unsere wechselfähige Haftung erloschen ist.
- Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum

Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde AXENJO FILM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

- Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an AXENJO FILM in Höhe des mit AXENJO FILM vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von AXENJO FILM, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag von AXENJO FILM. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, AXENJO FILM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt AXENJO FILM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für AXENJO FILM verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von AXENJO FILM gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an AXENJO FILM ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; AXENJO FILM nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- AXENJO FILM verpflichtet sich, die AXENJO FILM zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- Als Bezugsgröße für die Berechnung des Wertes der Sicherung gilt der jeweilige Verkaufspreis von AXENJO FILM, abzüglich 10 %, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist.
- Dem Kunden ist ohne schriftliche Einwilligung von AXENJO FILM nicht gestattet, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen

## § 12 Stornierung

- Tritt der Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, vom Vertrag zurück, kann AXENJO FILM ohne Nachweis eines Schadens als Stornierungskosten fordern (AW = Auftragswert):
  - ab 30 Tage vor Produktions- oder Mietbeginn 30 % des AW
  - ab 14 Tage vor Produktions- oder Mietbeginn 50 % des AW
  - ab 7 Tage vor Produktions- oder Mietbeginn 70 % des AW
  - innerhalb von 24 Stunden vor Produktions- oder Mietbeginn 100 % des AW.

## § 13 Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

- Soweit nicht anders angegeben, sind die von AXENJO FILM in ihren Angeboten enthaltenen Preise unverbindlich. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der AXENJO FILM genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit. AXENJO FILM ist berechtigt, Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig. Zahlungen sind spätestens binnen 10 Tagen nach Lieferung/ Empfang der Leistung zu erbringen.
- Wird innerhalb dieser Frist nicht geleistet, sind mit Eintritt des Verzuges die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Zinssatz beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Nimmt AXENJO FILM wegen des Verzugs Kredite in Anspruch, kann von dem Kunden der höhere Zinssatz verlangt werden.
- Rechnungsreklamationen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt. Reklamationen führen nicht zur Aufhebung der Fälligkeit.
- In der Vergütung sind nicht eingeschlossen (falls nicht ausdrücklich aufgelistet): Vervielfältigungen, Reisekosten, Normwandlungen z.B. von deutschen auf internationale Fernsehstandards (NTSC, SECAM), Musikrechte (Gema- und Verlagsgebühren). Die Reisekosten werden nach den steuerlichen Sätzen abgerechnet.
- Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Vorlage der bei AXENJO FILM üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen nur schriftlich widersprechen.
- AXENJO FILM kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlung fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe vorliegen, an der pünktlichen Zahlung durch den Kunden zu zweifeln.
- Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist CE unbeschadet sonstiger Rechte befugt, vertragsgegenständliche, weitere oder andere den Kunden betreffende Leistungen bis zum vollständigen vertragsgemäßen Ausgleich des ausstehenden Betrags zurückzuhalten.
- AXENJO FILM ist berechtigt, die Beiträge für die Künstler-Sozialkasse sowie Nutzungsgebühren der Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA und Steuern ausländischer Künstler dem Vertragspartner zzgl. 10 % Service Fee in Rechnung zu stellen.

## **§ 14 Pflichten des Kunden bei Miete**

- Der Kunde hat die gemieteten Geräte oder Sachen pfleglich zu behandeln und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- AXENJO FILM versichert die gemieteten Geräte oder Sachen zugunsten des Kunden nur, wenn dies mit AXENJO FILM lt. Mietvertrag vereinbart wurde.
- Für Schäden und Verluste haftet der Kunde, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat. Zu ersetzen sind die Wiederbeschaffungskosten. Bis zum Eingang der Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins zu zahlen.
- Mietzins wird für den Zeitraum von der Absendung der Mietsache aus dem Lager bis zur Rückgabe im ordnungsgemäßen Zustand an das Lager geschuldet.
- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist AXENJO FILM unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen berechtigt, bis zur Herausgabe der Mietsachen den Mietzins als Nutzungsentschädigung zu beanspruchen.

## **§ 15 Pflichten des Kunden bei einer Produktion**

- Der Kunde ist verpflichtet, das Produktionsziel mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.
- Der Kunde sorgt für die technische Umgebung entsprechend den Vorgaben von AXENJO FILM. Er beachtet insbesondere die Vorgaben im Angebot.
- Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, technische Umgebungen, Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt AXENJO FILM unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Hard- und Software sowie gegebenenfalls zu technischen Einrichtungen. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet Produktion, Software und technisches Equipment unverzüglich.
- Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner, eine Adresse, eine Mobilnummer und eine E-Mail-Adresse für AXENJO FILM, damit die Erreichbarkeit des Ansprechpartners insbesondere bei Live-Übertragungen und mobiler Produktion sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei AXENJO FILM. Die Mitarbeiter des Vertragspartners, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen und entsprechend der Auftragsgestaltung zu informieren.
- Der Kunde ist für die Sicherung seines technischen Equipments und seiner Daten nach dem neuesten Stand der Technik selbst verantwortlich. Ohne einen ausdrücklichen schriftlichen Hinweis können die Mitarbeiter von AXENJO FILM davon ausgehen, dass das technische Equipment und alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- Der Kunde trifft angemessene Vorkehrung für den Fall, dass das technische Equipment, Hard- und Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch eine regelmäßige Überprüfung des technischen Equipments, Datensicherung, Störungsdiagnose und eine regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung durch Dritte sicherzustellen.

- Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten bei Verletzung seiner Pflichten.

## **§ 16 Konstruktionsänderungen**

- AXENJO FILM behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Geräten nachträglich vorzunehmen.

## **§ 17 Nutzungs- und Verwertungsrechte**

- Die Nutzungs- und Verwertungsrechte für die in Auftrag gegebene, fertige Produktion werden ausschließlich dem Kunden, nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Auftragssumme, übertragen. Sondervereinbarungen zu den Nutzungs- und Verwertungsrechten werden im Angebot und in der Auftragsbestätigung erfasst.
- Dies betrifft jedoch nicht das Nutzungsrecht an Kameradatenträgern und sonstigen belichteten oder aufgezeichneten Materialien.
- Die Auswertung und Nutzung von Ideen, textlichen und grafischen Arbeiten, Werken der Fotografie, Filmen usw. sind auf Zweck und Dauer des Auftrages beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede andere und weitere Nutzung, zum Beispiel die Verwendung von Ideen im Ausland, der Einsatz der Produktionen in anderen Verwendungszusammenhängen ist zusätzlich zu vereinbaren und zu berechnen.
- Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des produzierten Materials durch den Kunden entstehen (insb. GEMA-Gebühren), übernimmt ausnahmslos der Kunde, der auch verpflichtet ist, die notwendigen Anmeldeverfahren bei der GEMA durchzuführen.
- Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton) bei AXENJO FILM.
- AXENJO FILM verpflichtet sich nicht, das Original - Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes – sowie die daraus entstandenen Produkte fachgerecht zu lagern / zu archivieren. Ist mit dem Kunden eine Sicherung der Daten gegen Kostenersatz vereinbart, beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Werbespots zwei Jahre und bei allen übrigen Auftragsproduktionen fünf Jahre.
- Der Kunde garantiert AXENJO FILM, dass er betreffend sämtliche, übergebene Produktionsmittel, das volle Verfügungs- und Verwertungsrecht hat, und hält andernfalls AXENJO FILM Schad- und klaglos.
- AXENJO FILM hat das Recht die fertige Produktion oder Auszüge davon sowie Daten von dem Rohmaterial zu Demonstrationszwecken und für Eigenwerbung einzusetzen.

## **§ 18 Produktabnahme**

- Nach Beendigung der Produktion findet eine Abnahme statt. Im Rahmen dieser Abnahme werden eventuelle Änderungswünsche des Kunden protokolliert. Diese Änderungen werden von AXENJO FILM kostenfrei durchgeführt, soweit sie nicht aus den vorher abgenommenen Zwischenstadien ersichtlich waren.
- Für Änderungen, die durch den Kunden verschuldet wurden, wie zum Beispiel nachträgliche Textänderungen, werden die entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.

- Die protokollierten Änderungen werden von AXENJO FILM kurzfristig durchgeführt. Die Änderungen werden vom Kunden in einer weiteren Präsentation abgenommen. Alle nach der ersten Änderungsrunde neu hinzukommenden Änderungen gehen zu Lasten des Kunden und werden zu den gültigen Sätzen abgerechnet.
- Technische Mängelrügen und Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme der Produktion, schriftlich erfolgen.
- Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von AXENJO FILM die beanstandeten Gegenstände ihm oder einem Dritten unverzüglich zur Prüfung zu übersenden. Bei rechtzeitigen und messtechnisch berechtigten Mängelrügen ist AXENJO FILM nur verpflichtet, die Mängel zu beseitigen, soweit ihm das im Rahmen seines Betriebes technisch möglich ist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung.
- Der Kunde hat innerhalb einer von AXENJO FILM gesetzten Frist oder spätestens nach fünf Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung schriftlich mitzuteilen. Wenn er sich nicht in dieser Frist erklärt und die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Bei Live-Produktionen muss die Abnahme unverzüglich erklärt werden. Festgestellte Mängel müssen sofort gemeldet werden.
- AXENJO FILM beseitigt die gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Kunde das Leistungsergebnis spätestens binnen einer Woche.

## **§ 19 Geheimhaltung**

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von AXENJO FILM zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von AXENJO FILM gehören insbesondere die nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen und Preise.
- Der Kunde darf vertragsrelevante Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Informationen geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu vertragsrelevanten Informationen gewährt, schriftlich über die Rechte von AXENJO FILM an Vertragsleistungen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung informieren und sie zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht schriftlich verpflichten.
- Der Kunde verwahrt die Vertragsgegenstände, insbesondere ihm eventuell überlassene Konzepte, Exposees, Drehbücher, Dokumentationen sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.
- AXENJO FILM beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Erhält AXENJO FILM Zugang zur Technik, Hard- und Software des Kunden (z.B. bei Produktionen), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch AXENJO FILM. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der

vertragsgemäßen Leistungen von AXENJO FILM. Mit diesen personenbezogenen Daten wird AXENJO FILM nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften (DSGVO) verfahren.

## **§ 20 Haftungsbeschränkung**

- Die Haftung in allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung für Vorsatz, bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, bei Arglist oder aus Produkthaftung, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- AXENJO FILM haftet bei grober Fahrlässigkeit und/oder für das Fehlen einer Beschaffenheit für die AXENJO FILM eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder Garantie verhindert werden sollte.
- In anderen Fällen haftet AXENJO FILM nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrages.
- Darüber hinaus erfolgt eine Haftung durch AXENJO FILM gegen die aufgetretenen Schäden im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
- AXENJO FILM haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- AXENJO FILM haftet nicht für Folgeschäden.
- Der Einwand des Mitverschuldens des Kunden bleibt offen.
- Für alle Ansprüche gegen AXENJO FILM auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.
- Fälle höherer Gewalt, die AXENJO FILM, deren Zulieferer oder deren sonstige Erfüllungsgehilfen an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden AXENJO FILM bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Soweit diese Ereignisse hinsichtlich ihrer Verpflichtung erheblich sind und von AXENJO FILM nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihrer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind, gelten Fälle höherer Gewalt gleichgestellt: Arbeitskampfmaßnahmen, Schwankungen/Unterbrechungen in Energie- oder Signalzuführungen, Vertragsverletzungen vorhergehender Vertragspartner bei Mietgegenständen. Dauert die Störung länger als eine Woche, ist jeder Vertragsteil berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

## **§ 20 Versicherung**

- Alle dem Kunden übergebenen Gegenstände oder Materialien werden von AXENJO FILM nicht versichert. Es obliegt daher dem Kunden, für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

## § 21 Datenschutz

- Soweit zur Geschäftsabwicklung erforderlich, werden im Zuge der Geschäftsbeziehung auftragsbezogene Kundendaten erhoben und verarbeitet. Diese Kundendaten werden intern an unsere Mitarbeiter sowie gegebenenfalls zweckgebunden an externe Geschäftspartner übermittelt.
- Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine Daten daneben auch für Zwecke der Versendung von Informationen über unsere Produkte und unsere Dienstleistungen an ihn genutzt werden. Der Mieter kann hierfür jederzeit sein Einverständnis widerrufen.
- Der Mieter ist damit einverstanden, dass unsere Leistungen bis auf Widerruf auf elektronischem Wege abgerechnet werden. Dies umfasst explizit den Versand elektronisch verfasster Rechnungen, Gutschriften und ggf. auch Mahnungen bei gleichzeitigem Verzicht auf Papierversand.
- Die vertrauliche und sichere Behandlung der Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer Datenschutzbestimmungen wie der DSGVO wird gewährleistet. Dies gilt bei der zweckgebundenen Übermittlung an Dritte.

## § 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen Kaufgesetzes und des Einheitlichen Kaufabschlussgesetzes.

## § 23 Sonstiges

- Der Kunde trägt, sofern nicht anders vereinbart wird, für alle Aufträge an Dritte, die AXENJO FILM im Zusammenhang mit seinem Auftrag erteilt, das Delkredere. Derartige Aufträge sind mit dem Kunden im Vorhinein abzustimmen.
- AXENJO FILM ist berechtigt, den Kunden in seiner Kundenliste zu führen und als Referenz anzugeben.
- Beide Partner verpflichtet sich, jederzeit, spätestens jedoch nach Beendigung der Produktionstätigkeit, dass gegenseitig anvertraute Eigentum einschließlich eventueller Abschriften und Auszüge herauszugeben.
- Beide Partner vereinbaren zeitlich unbegrenzt, Stillschweigen über die während der gemeinsamen Dreharbeiten bekannt gewordenen firmeninternen Dinge zu bewahren.
- Wird der Kaufvertrag im EG-innereuropäischen Verkehr geschlossen und ausgeführt und legt der Kunde AXENJO FILM nicht seine Umsatzsteueridentifikationsnummer vor, so ist AXENJO FILM berechtigt, die betreffende bundesdeutsche Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis in Rechnung zu stellen und zu verlangen.
- AXENJO FILM wird an geeigneter Stelle folgender Urheberhinweis angefügt: "Eine Produktion von AXENJO FILM".
- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.



## **§ 24 Schlussbestimmungen**

- Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder zukünftig unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen AGB hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

## **Anlage 1:**

### **Allgemeine Regelung zur Übertragung von Rechten an AXENJO FILM**

1. Für fertig produzierte Werke, überträgt AXENJO FILM dem Kunden zu diesem Zweck ein Einfaches Verwertungs- und Nutzungsrecht für den im Angebot bzw. Auftragsbestimmung festgehaltenen Einsatzzwecke, zeitlich beschränkt auf 10 Jahre.
2. AXENJO FILM überträgt dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an einzelnen Lauf- und Lichtbildern, d. h. das Recht, dass einzelne Bilder, wenn bei einem Film nur bloße Laufbilder oder nur einzelne Lichtbilder entstehen, genutzt und verwertet werden dürfen.
3. Sämtliche Übertragungen von Verwertungs- und Nutzungsrechten von AXENJO FILM an den Kunden beziehen sich ausschließlich auf die endgültige Fassung des Werkes oder einer Produktion. AXENJO FILM behält sich alle Rechte an dem Rohmaterial exklusiv vor. Auch zur Schaffung neuer Werke, wenn in dem Bildmaterial kein Bezug zu dem Kunden besteht.
4. Der Kunde verpflichtet sich, Dritten keine Kenntnis vom Inhalt eines Skripts zu verschaffen und selbst keine darin enthaltene Idee zu übernehmen. Hat der Kunde nicht sichergestellt, dass das Skript oder die Idee des Skripts Dritten nicht zugänglich gemacht wurde, so ist er nachweispflichtig keine Rechtsverletzung begangen zu haben.
5. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde AXENJO FILM unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt AXENJO FILM bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht AXENJO FILM von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von AXENJO FILM anerkennen. AXENJO FILM ist sodann verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allem mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf ein pflichtwidriges Verhalten des Kunden hindeuten. AXENJO FILM kann wahlweise stattdessen die Ansprüche des Dritten nach eigenem Ermessen erfüllen oder die angegriffenen Leistungen des Vertrages durch andere Leistungen ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Rechtsmängel mit einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr.
6. AXENJO FILM ist berechtigt von einem Werk des Kunden, sowie von Lauf- oder Lichtbildern eine Kopie zu eigenen Werbe- und Beweiszwecken zu erstellen.
7. Ist der Kunde durch Liquidation oder Anmeldung der Insolvenz nicht in der Lage seine vertraglichen Leistungspflichten gegenüber AXENJO FILM zu erfüllen, so räumt er ein oder überträgt der AXENJO FILM und mit AXENJO FILM verbundene Unternehmen im Sinne des Urheberpersönlichkeitsrechts und unter Ausweitung der Übertragungsvermutung alle Verwertungsrechte und sonstigen Nutzungsrechte, unter anderem auch das Recht zur Weitervermietung, sowie das Wiederverfilmungs- und Bearbeitungsrecht und das Recht ein Werk in anderen Werkarten und Lauf- und Lichtbilder verwerten zu können, ausschließlich, örtlich und zeitlich unbegrenzt ein. Der Vertragspartner räumt ein oder überträgt an AXENJO FILM zu diesem Zwecke die folgenden Verwertungs- und Nutzungsrechte:

a. Das Senderecht, d.h. das Recht, die Produktion durch Funk, wie Ton- und Fernseh- und Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen usw.), digitale Netze (Bluetooth, Streaming Plattformen, Live oder On Demand, Allgemeines Internet, Funk oder festes IP-Protokoll, sonstige Netzwerke oder digitale Distributoren) oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen, für alle möglichen Sendeverfahren (z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen unter Einschluss der Kabelweitersendung und Satellitenfernsehen unter Einschluss von Direktsatelliten) und unabhängig davon, in welcher Rechtsform die jeweilige Sendeanstalt betrieben wird (öffentliches oder privates, kommerzielles oder nicht kommerzielles Fernsehen) und unabhängig davon, wie das Rechtsverhältnis zum Empfänger der Sendung gestaltet ist (mit Zahlung oder ohne Zahlung eines Entgeltes, Pay-TV, Free-TV, etc.) sowie basic pay, video-on-demand, nearvideoon-demand, pay per view und ähnliche Dienste. Eingeschlossen ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen sowie das Recht, das Werk /die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis (z.B. Hotels, Krankenhäuser, Schulen, etc.) zugänglich zu machen.

b. Das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion durch technische Einrichtungen, ggf. als Live-Sendung wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems und der Bild-/ Tonträger. Das Vorführrecht bezieht sich insbesondere auf allen Film und Schmalfilmformate (auch 70, 35, 16, 8 mm) sowie elektromagnetische (Video-) Systeme und umfasst die gewerbliche und die, nichtgewerbliche Filmvorführung. Eingeschlossen ist das Recht, das Werk/die Produktion in Lichtspieltheatern, auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

c. Das Videogrammrecht, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf und Vermietung, Leihe, etc.) der Produktion auf Bild- und/oder Tonträgern aller Art (Videogramme) zum Zwecke der nichtöffentlichen Wiedergabe. Dieses Recht umfasst sämtliche audio- und audiovisuellen Systeme wie Videokassetten, Video-Disk, Videobänder, Bildplatten aller Art, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems. Eingeschlossen sind auch die Schmalfilmrechte, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Schmalfilmen oder Schmalfilmkassetten zu Zwecken der nichtöffentlichen und /oder öffentlichen Wiedergabe. Insbesondere eingeschlossen sind die CD-ROM, CD-Interaktiv- und DVD-Rechte, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von CD-ROMs, CDS und DVDs zu Zwecken der nicht-öffentlichen und/oder öffentlichen Wiedergabe.

d. Das Vervielfältigung und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, das Werk/die Produktion im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten.

e. Das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion - unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte - zu kürzen zu teilen, von Dritten weiterentwickeln zu lassen, mit anderen Werken zu verbinden, den Titel neu festzusetzen, die Musik auszutauschen oder die Produktion in sonstiger Weise zu bearbeiten oder durch Werbung zu unterbrechen.

f. Das Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die Produktion selbst oder durch Dritte in andere Sprachen zu synchronisieren, neu- oder nach zu synchronisieren, untertitelte oder

voice-over Fassungen herzustellen und die so bearbeiteten Fassungen nach Maßgabe der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten.

g. Das Recht, ausschließlich zur Programmankündigung mit Ausschnitts-Trailern von einer Länge bis maximal 3 Minuten zu Werbezwecken zu werben. Das Recht zur Weitergabe bzw. Lizenzierung von Ausschnitten und Teilen der Produktion (sog. Klammerteilauswertung) bzw. das Recht der Weiterverwendung von Ausschnitten innerhalb anderer Produktionen.

h. Das Merchandisingrecht, d.h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Produktion durch Herstellung und Vertrieb von Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, die unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonstigen Zusammenhängen, die in einer Beziehung zu der Produktion stehen sowie unter Verwendung derartiger Elemente oder durch bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben.

i. Die Multimedia-Rechte, d.h. das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie das Recht zur Bereithaltung auf Abruf in sog. Linearen und interaktiven on-line Diensten, in on-demand Abruf-Diensten, die nicht unter das Senderecht fallen, im Internet, in Telefonnetzen und in sämtlichen anderen Arten von Kommunikationsnetzen.

j. Das Datenbankrecht, d. h. das Recht, das Werk oder Ausschnitte des Werkes in elektronischen Datenbanken und Datennetzen einzuspeisen und gegen Entgelt oder unentgeltlich mittels digitaler oder analoger Speicher- oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten- und Telefondienste, Online-Dienste oder andere Übertragungswege auf Abruf an den/die Abrufenden zu übertragen zum Zwecke der akustischen und/oder visuellen Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung und interaktiven Nutzung mittels Computer-, TV- oder sonstigen Empfangsgeräten. Eingeschlossen ist das Recht das Werk – soweit technisch erforderlich- für diese Zwecke umzugestalten.

k. Das einzelne Lauf- und Lichtbild, d. h. das Rechts das einzelne Bilder, wenn bei einem Film nur bloße Laufbilder oder nur einzelne Lichtbilder entstehen, genutzt und verwertet werden.

l. Das einzelne Lauf- und Lichtbild auch nichtfilmisch genutzt und verwertet werden.